

Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237); der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840); des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen- SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 349) und das Achte Buch Sozialgesetzbuch- Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 01.10.2024 mit Beschluss Nr.: 2024-HA-0018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungs-/ Personensorgeberechtigte (im Folgenden vereinfacht Eltern genannt), deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Nossen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Unabhängig von der Anzahl und dem Standort der Gebäude sind die Kindertageseinrichtungen als eine Institution zu betrachten.
- (3) Die Betreuung der Kinder erfolgt ab Vollendung des 1. Lebensjahres und endet mit Beginn der 5. Klasse. Gleichzeitig können im Rahmen von Integrationsplätzen behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.
- (4) Eine Betreuung in der Krippe erfolgt ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Ausnahmsweise ist eine frühere Betreuung (ab Beendigung des Mutterschutzes) möglich, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Eine Betreuung im Kindergarten erfolgt mit Vollendung des 3. Lebensjahres und endet mit der Einschulung. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich.

- (6) Eine Betreuung im Hort beginnt mit der Einschulung und endet mit Beginn der 5. Klasse.
- (7) Für die Wahrung des Rechtsanspruches auf einen Kindergarten- und/oder Krippenplatz erstellt die Stadt Nossen einen Bedarfsplan.

§ 2 Aufnahme

- (1) Anträge auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtungen werden bei der Stadtverwaltung Nossen, Sachgebiet Jugend und Bildung, oder bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung gestellt.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt in der Regel bis 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme.
- (3) Über die Zuweisung eines Krippen-, Kindergarten- bzw. Hortplatzes in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen entscheidet nach Prüfung der vorhandenen Kapazität der Träger in Abstimmung mit den Leiterinnen der Einrichtung. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Gleiches gilt für die Zuweisung eines Krippenplatzes in eine Tagespflegestelle.
- (4) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze und unter Berücksichtigung der Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes für die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder zulässig. Vor Aufnahme des Kindes muss die Erklärung vorliegen, welche Einrichtung das Kind zum 01.04. des Vorjahres besucht hat. Über die Aufnahme entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leiterin.

§ 3

Eingewöhnungszeit

- (1) Die Eingewöhnungszeit für Kinder beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens beginnt in der Regel am 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Öffnungstag der Einrichtung. Bis zum Ende des Monats ist die Eingewöhnungszeit beitragsfrei.
- (2) Die Eingewöhnungszeit für Kinder beim erstmaligen Besuch eines Hortes beginnt in der Regel in der letzten Woche der Sommerferien.
- (3) Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Leiterin durchgeführt und ist stundenweise gestaffelt. Die Eingewöhnungszeit wird individuell mit den Eltern zum Wohle des Kindes festgelegt.

§ 4

Benutzungsverhältnis

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Eltern und der Stadt Nossen für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Änderungen der Betreuungsdauer sind nur nach vorheriger Anmeldung in der Kindertageseinrichtung bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat möglich. Eine Aktualisierung der persönlichen Angaben im Betreuungsvertrag (Familienstand, Adressänderung, Änderung der Zählfolge des Kindes, Konto- und Telefonnummern, Erreichbarkeit in Notfällen u.a.) ist mit sofortiger Wirkung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindereinrichtung der Stadt Nossen wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages. Dieser muss von den Leiterinnen der bisherigen und zukünftigen Kindertageseinrichtungen unterzeichnet werden und spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel dem Träger vorliegen. Ein Wechsel ist frühestens zum Folgemonat möglich.
- (4) Wechselt ein Kind vom Kindergarten in den Hort, ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (5) Für Kindergartenkinder endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem Schuleintritt. Eine frühere Beendigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform und muss 4 Wochen im Voraus zum jeweiligen Monatsende erfolgen.
- (6) Für Hortkinder der 4. Klasse endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem Ferienende. Für Hortkinder, welche zum Sommerferienbeginn den Hort verlassen oder im Laufe des Jahres ausscheiden, muss eine schriftliche Kündigung 4 Wochen im Voraus zum jeweiligen Monatsende erfolgen.
- (7) Jeder angefangene Monat ist kostenpflichtig.
- (8) Die Stadt Nossen kann das Benutzerverhältnis außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen. Solche Gründe können sein:
 - Nichtbezahlung von Elternbeiträgen oder weiteren Entgelten über zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung,

- wiederholte Verletzung der Satzung oder der Hausordnungen der Kindertages- einrichtung durch die Eltern trotz schriftlicher Mahnung u. ä.,
 - unentschuldigtes Fernbleiben der Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
 - wenn auch nach Klärungsversuchen erkennbar ist, dass die Eltern nicht an einer Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen bzw. der Leitung der Einrichtung interessiert sind, gegen deren Entscheidungen arbeiten bzw. die pädagogischen Grundsätze dauerhaft nicht mitgetragen werden und dadurch das notwendige Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist,
 - wenn das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht abgestellt werden können,
 - im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignetste ist,
 - wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.
- (9) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen in der Regel nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.

§ 5

Gastkinder (Tageweise Betreuung)

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist beim/ bei der Leiter/-in der Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer zeitlich begrenzten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Nossen betreut.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindereinrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten legt der Träger in Absprache mit der Leiterin fest.
- (2) Kinderkrippe und Kindergarten öffnen frühestens 6.00 Uhr und schließen spätestens 17.00 Uhr.

- (3) Der Frühhort öffnet frühestens 6.00 Uhr und schließt mit Unterrichtsbeginn. Der Nachmittagshort öffnet nach dem regulären Unterrichtsschluss und schließt spätestens 17.00 Uhr. Während der Ferienzeit ist der Schulhort von frühestens 6.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten dürfen – je nach Bedarf – in der Ferienzeit verkürzt werden.
- (4) Bedarfsgerecht können verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Trägers der Einrichtung, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Genehmigung durch das Landesjugendamt.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen schließen vom 24. Dezember des Jahres bis zum 01. Januar des Folgejahres. Das Gleiche gilt, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Donnerstag fällt; so ist der darauffolgende Freitag (Brückentag) ebenfalls ein Schließtag.
- (6) Müssen die Kindertageseinrichtungen aus betrieblichen oder anderen wichtigen Gründen geschlossen werden, so werden die Eltern in der Regel, soweit möglich, 4 Wochen vorher davon in Kenntnis gesetzt. Haben die Eltern keine Möglichkeit während dieser Zeit ihr Kind/ihre Kinder unterzubringen, sorgen die Kindertageseinrichtungen für eine Betreuung. Die Eltern zeigen den Bedarf mindestens 14 Tage vorher schriftlich an.
- (7) Die Kindertageseinrichtungen können u.a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadensersatzansprüche sind hier ausgeschlossen.
- (8) Während der Schließzeiten (Abs. 5 bis 7) ist in besonderen Bedarfsfällen die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Nossen möglich. Der Bedarf ist glaubhaft nachzuweisen.
- (9) Die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung führt nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.

§ 7

Betreuungszeiten

- (1) Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - bis zu 10 Stunden
 - bis zu 9 Stunden
 - bis zu 6 Stunden
 - bis zu 4,5 Stunden (nur im Kindergartenbereich).

- (2) Für Hortkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - bis zu 6 Stunden (mit Frühhort)
 - bis zu 5 Stunden (ohne Frühhort)
- (3) Der nahtlose Übergang zwischen dem planmäßigen Unterrichtsschluss und der Hortbetreuung wird gewährleistet. Während der Schulferien werden die Betreuungszeiten für den Früh- und Nachmittaghort unmittelbar zusammengelegt.
- (4) Bei Überschreitung der angemeldeten Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag wird entsprechend der jeweils aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen verfahren. Eine Stundenübertragung auf andere Tage wird ausgeschlossen.

§ 8

Elternbeiträge, weitere Entgelte

- (1) Die Stadt Nossen setzt die Elternbeiträge in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und des Jugendamtes nach § 15 SächsKitaG fest und beschließt eine eigene „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“.
- (2) Mit der Zahlung des Elternbeitrages werden nicht die weiteren Kosten abgegolten. Weitere Einzelheiten werden in der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ geregelt.
- (3) Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag das Essengeld zu entrichten. Dies wird separat in Rechnung gestellt.

§ 9

Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte haben während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder die Fürsorge- und Aufsichtspflicht.
- (2) Die Aufsichts- und Betreuungspflicht beginnt in der Kinderkrippe und im Kindergarten mit der Übergabe des Kindes an die diensthabende pädagogische Fachkraft. Im Hort beginnt die Aufsichtspflicht mit der Anmeldung des Kindes bei der diensthabenden pädagogischen Fachkraft.
- (3) Die Aufsichts- und Betreuungspflicht endet mit der Kontaktaufnahme zwischen der diensthabenden pädagogischen Fachkraft und der abholberechtigten Person oder der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person.

Zusätzlich endet für Hortkinder die Betreuungspflicht beim selbständigen Heimgehen nach Abmeldung bei der diensthabenden pädagogischen Fachkraft. Die Eltern haben vorher schriftlich diese Zeit der pädagogischen Fachkraft mitzuteilen.

- (4) Tritt ein Kind den Weg zur Kindertageseinrichtung oder nach Hause allein an, tragen die Eltern die volle Verantwortung. Außerdem muss eine Bescheinigung mit folgenden Angaben vorliegen:
 - Name des Kindes,
 - Datum oder Zeitraum und Uhrzeit für das Erscheinen und Verlassen der Einrichtung,
 - Unterschrift der Eltern.
- (5) Wird ein Kind nicht von den Eltern abgeholt, ist durch diese eine Vollmacht auszustellen, die es der abholberechtigten Person erlaubt, das Kind abzuholen.
- (6) Für jedes Kind, für das ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, besteht grundsätzlich eine Unfallversicherung nach Richtlinien der Unfallkasse Sachsen.
- (7) Das Hortkind ist zu denselben Bedingungen wie beim Schulbesuch versichert.
- (8) Eine Haftung des Trägers für sonstige Schäden, die auf dem Weg von oder zu den Kindertageseinrichtungen eintreten, wird nicht übernommen.
- (9) Für die in die Kindertageseinrichtungen mitgebrachten persönlichen Gegenstände, insbesondere für Spielzeuge sowie Kleidung, übernimmt der Träger keine Haftung.
- (10) Unfälle und Wegeunfälle sind unverzüglich der Leiterin bzw. einer pädagogischen Fachkraft zu melden, spätestens jedoch nach 3 Tagen. Ist nach einem Unfall ein Arztbesuch notwendig, ist in der Regel ein Durchgangsarzt aufzusuchen. Die Angaben zum untersuchenden Arzt sowie die festgestellte Diagnose sind unverzüglich der Leiterin bzw. einer pädagogischen Fachkraft mitzuteilen.

§ 10

Mitwirkung von Eltern

- (1) Die Eltern erkennen die pädagogischen Richtlinien der Kindertageseinrichtungen und deren Hausordnungen in der aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei.
- (2) Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der demokratischen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Richtlinien.

- (3) Die aktive Teilnahme der Eltern an Aktivitäten in und außerhalb der Kindertageseinrichtungen ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht.
- (4) Die Eltern der die Kindertageseinrichtungen besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtungen mit.
- (5) Die Elternversammlung besteht aus den Eltern der die Kindertageseinrichtungen besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzlich Fragen, die die Kindertageseinrichtungen betreffen und wählt den Elternbeirat.
- (6) Der Elternbeirat hat das Recht, zu allen Vorgängen, ausgenommen Personalfragen, gehört zu werden.
- (7) Der Elternbeirat soll die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte bei ihrer Tätigkeit, soweit möglich, unterstützen.

§ 11

Mitwirkung des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Das pädagogische Fachpersonal steht für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Eltern.
- (2) Die jeweils aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft zur Bildungsforschung sind Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.
- (3) Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes im Rahmen einer gelingenden Erziehungspartnerschaft zusammenzuarbeiten.

§ 12

Gesundheitsversorgung

- (1) Bei Erkrankung des Kindes/der Kinder oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundes-Seuchengesetz (wie z.B. verschiedenste Viren, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausung) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden. Die Kinder sind einem Arzt vorzustellen.
- (2) Es muss mit einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und das Kind die Kindertageseinrichtung ohne Bedenken wieder besuchen kann.

- (3) Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leiterin bzw. die pädagogische Fachkraft verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in den Kindertageseinrichtungen einem Arzt vorgestellt wird. Die Kindertageseinrichtung informiert umgehend, wenn möglich, die Eltern bei Erkrankung des Kindes. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen. In dringenden Fällen wird in der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Notversorgung realisiert.
- (4) Ärztlich verordnete Medikamente, die medizinisch unvermeidlich sind, werden ausschließlich nur für allergisch und chronisch kranke Kinder und nur nach ärztlicher Bescheinigung/Verordnung (insbesondere Zeitpunkt, Dauer und Dosierung der Medikation, erforderliche Gebrauchsanweisung) und schriftlicher Berechtigungserklärung der Eltern verabreicht.

§ 13

Kindeswohlgefährdung

- (1) In Verbindung mit dem Förderauftrag der Kindertageseinrichtungen nach §§ 22 und 22a SGB VIII wird das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt des pädagogischen Handelns des pädagogischen Fachpersonals der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen gestellt.
- (2) Werden Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, ist das pädagogische Fachpersonal verpflichtet, nach § 8a SGB VIII entsprechend zu reagieren. Dabei wird versucht, zum Wohl des Kindes mit den Eltern gemeinsam eine einvernehmliche, die Gefährdung abwendende Lösung herbeizuführen.
- (3) Zur Sicherung eines professionellen Ablaufs im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung stimmen die Eltern hiermit folgenden Schritten zu:
 1. umfassende Dokumentation (ggf. auch mit Bildern) der Beobachtungen
 2. bei Erfordernis die Hinzuziehung eines Arztes
 3. (sofern unumgänglich) die Weitergabe der dokumentierten Fakten an die zuständigen Fachinstitutionen und Behörden

Über die Schritte 2. und 3. sind die Eltern entsprechend zu informieren.

§ 14

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Nossen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Nossen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Nossen erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen“ vom 22.05.2015, außer Kraft.

Nossen, den 08.10.2024


Christian Bartusch

Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

- I. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
- II. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.